

**Einsatz neuer Datenbearbeitungs-
instrumente durch die Polizei und
erweiterter Polizeigewahrsam**

*Entwurf Änderung Gesetz
über die Luzerner Polizei*

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

Zusammenfassung

Die Luzerner Polizei soll mit neuen Datenbearbeitungsinstrumenten die Kriminalität effizienter bekämpfen können. Zudem soll die Einsatzleitzentrale verstärkt mit anderen Kantonen zusammenarbeiten können. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind im Gesetz über die Luzerner Polizei zu schaffen.

Damit die Luzerner Polizei ihre Ressourcen sinnvoll einsetzen kann, muss sie den technologischen Fortschritt nutzen können. In den letzten Jahren wurden verschiedene Datenbearbeitungsinstrumente entwickelt, die die polizeiliche Arbeit effizienter machen. Da es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage fehlt, können sie heute durch die Luzerner Polizei noch nicht eingesetzt werden.

Mehrere Kantone und das Grenzwachtkorps setzen die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung ein. Das System kann Kennschilder von vorbeifahrenden Fahrzeugen einlesen und deren Halterinnen oder Halter erkennen. Bei gestohlenen Fahrzeugen oder gesuchten Straftäterinnen oder Straftätern ergeht eine Warnung an die Polizei, die wiederum die notwendigen Massnahmen treffen kann. So können Fahrzeuge gestoppt und gesuchte Personen gefasst werden. Das System soll nicht dafür eingesetzt werden, um Übertretungen zu verfolgen, auch nicht solche des Strassenverkehrsrechts. Im Gesetz über die Luzerner Polizei soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, um die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung wie auch den Zugriff auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen zum selben Zweck zu ermöglichen.

Die überwiegende Mehrzahl der Straftaten wird von einer relativ kleinen Gruppe von Serientätern begangen. Mit Lage- und Analysesystemen kann diese Serienkriminalität wesentlich effizienter bekämpft werden, als mit der heutigen kriminaltechnischen Kleinarbeit. Das System erkennt Muster der begangenen Delikte und kann so feststellen, welche Delikte von der gleichen Täterschaft begangen wurden und wo in der nahen Zukunft mutmasslich weitere ähnliche Straftaten verübt werden. Das sind wichtige Erkenntnisse für die Aufklärung und die Prävention von Straftaten. Lage- und Analysesysteme gibt es für Serielikte in der virtuellen und in der physischen Welt. Für den Einsatz von solchen Systemen braucht es ebenfalls eine gesetzliche Grundlage, die im Gesetz über die Luzerner Polizei geschaffen werden soll.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Vorlage ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Datenaustausch, die für eine interkantonale Einsatzleitzentrale nötig ist. Deren Vorteile kommen vor allem dann zum Tragen, wenn die Einsatzleitzentrale eines beteiligten Kantons ausfallen sollte oder wegen ausserordentlichen Ereignissen wie einem Amoklauf oder einer Grossveranstaltung überlastet ist. Die Gesetzesnorm ist so formuliert, dass sie nicht nur für das aktuelle Zusammenarbeitsprojekt «Vision 2025» der Zentralschweizer Kantone herangezogen werden kann, sondern auch anderen vergleichbaren Projekten dienen kann. Zudem soll sich die Luzerner Polizei an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone für die Ermittlung bei Straftaten sowie für die Darstellung von Lagebildern beteiligen können.

Daneben wird noch anderer Handlungsbedarf im Gesetz über die Luzerner Polizei aufgearbeitet, wie beispielsweise eine gesetzliche Grundlage für den Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen.

1 Handlungsbedarf

Die Luzerner Polizei muss sich ständig weiterentwickeln, um mit den gesellschaftlichen Veränderungen und der sich ebenfalls wandelnden Kriminalität mithalten zu können. Sie muss den technologischen Fortschritt nutzen, damit sie ihre Ressourcen sinnvoll einsetzen kann.

Verschiedene Datenbearbeitungsinstrumente, die die polizeiliche Arbeit effizienter und ressourcenschonender machen, können heute durch die Luzerner Polizei noch nicht eingesetzt werden, weil es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage fehlt. Es sind dies hauptsächlich die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung sowie Lage- und Analysesysteme zur Bekämpfung der Serienkriminalität. Auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Kantonen im Bereich der Einsatzleitzentrale ist ohne entsprechende gesetzliche Grundlage noch nicht möglich. Mithilfe der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung kann nach Fahrzeugen gefahndet werden, die an entsprechenden Kameras vorbeifahren. Straftäter und Straftäterinnen können auf diese Weise gefasst und gestohlene Autos gefunden werden. Mit Lage- und Analysesystemen kann die Serienkriminalität, die einen grossen Anteil an der Gesamtheit der begangenen Straftaten ausmacht, wesentlich effizienter bekämpft werden. Heute müssen in aufwändiger, kriminaltechnischer Kleinarbeit Muster der begangenen Delikte ausfindig gemacht werden, um festzustellen, welche Straftaten von der gleichen Täterschaft verübt wurden. Solche Erkenntnisse sind für die Aufklärung und die Prävention entscheidend. Künftig leistet hier eine Software die massgebende Arbeit und dies sowohl in Bezug auf Delikte im Internet wie auch in Bezug auf übrige Straftaten wie etwa Einbrüche oder Sexualdelikte. Die Einsatzleitzentrale wiederum hat heute ein Problem, falls sie ausfällt oder wegen Grossereignissen überlastet ist. Für solche Fälle ist mit umliegenden Kantonen eine Lösung zu finden, damit eine gemeinsame Einsatzleitzentrale oder eine Einsatzleitzentrale eines anderen Kantons die Aufgaben für den Kanton Luzern vollumfänglich übernehmen kann. Das ist heute nur sehr beschränkt sichergestellt.

Diese neuen Datenbearbeitungsinstrumente können nur dann ihre ganze Wirkung entfalten, wenn die Luzerner Polizei die Daten schnell und unkompliziert mittels Abrufverfahren mit Polizeibehörden anderer Kantone und des Bundes austauschen kann. Ein solcher Datenaustausch kann in das Grundrecht des Schutzes der Privatsphäre eingreifen (Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999 [SR [101](#)]). Hier ist insbesondere der Schutz der informationellen Selbstbestimmung von Bedeutung (Art. 13 Abs. 2 [BV](#)). Nach dieser Bestimmung hat jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Artikel 36 [BV](#) ermöglicht die Einschränkung von Grundrechten. Solche Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und überdies verhältnismässig sein. Schliesslich dürfen sie den Kerngehalt der Grundrechte nicht antasten. Da der beabsichtigte Datenaustausch auch besonders schützenswerte Personendaten umfasst, ist gemäss § 5 Absatz 2a des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (DSG) vom 2. Juli 1990 (SRL Nr. [38](#)) eine Grundlage in einem formellen Gesetz zu schaffen. Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Haltung, die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Zugehörigkeit, über Massnahmen der Sozialhilfe, über administrative und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen sowie über eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person (Persönlichkeitsprofil) erlaubt (vgl. § 2 Abs. 2 [DSG](#)).

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

Systeme für die automatische Erkennung von Kontrollschildern erfassen mit einer Kamera die Kontrollschilder von Fahrzeugen, lesen sie mittels Texterkennung und gleichen sie mit Datenbanken ab. Solche Systeme dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn dafür die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind und der Datenschutz gewährleistet ist.

Mehrere Kantonspolizeien und die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) betreiben seit bald 15 Jahren das automatische Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem (AFV). Dazu gehören insbesondere die Kantone Basel-Landschaft, Bern, Graubünden, Jura, Obwalden, Solothurn, Thurgau und Wallis. Die gemeinsame Software dient insbesondere dazu, in lokalen Datenbanken erfasste und im Ripol ausgeschriebene Fahrzeuge (Diebstahl, erloschener Versicherungsschutz usw.) automatisch zu erkennen und weitere polizeiliche Massnahmen zu ermöglichen. Ripol ist das automatisierte Polizeifahndungssystem der Schweiz (vgl. Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem vom 26. Oktober 2016 [SR [361.0](#)]). Die AFV kann für Ermittlungen, Fahndungen und Sofortmassnahmen (z.B. bei Suizid-Drohungen oder Entführungen) nutzbringend und dennoch verhältnismässig eingesetzt werden. Die Personenfahndung ist ein eigentliches Kernstück der AFV. Als Beispiel sei die Kindsentführung genannt. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs wäre hier aus verschiedenen Gründen kein Ersatz. Wird zum Beispiel beobachtet, wie ein Kind in ein Auto gezerrt wird und kann das Kennzeichen festgehalten werden, kann nur über AFV gefahndet werden. Es ist auch zu erwähnen, dass die Fernmeldeüberwachung aufgrund von Verschlüsselungstechnologien zunehmend schwieriger geworden ist. Im Bereich von Übertretungen des Strassenverkehrsrechtes (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung oder Rotlicht-Überfahren) wird das AFV-System derzeit nicht genutzt und dies ist auch zukünftig nicht vorgesehen.

Aktuell fehlen im Kanton Luzern wie auch in verschiedenen anderen Kantonen genügend Rechtsgrundlagen für eine vorübergehende Speicherung und Analyse der Durchfahrtsdaten, was den Verwendungszweck des AFV-Systems erheblich einschränkt. Das Bundesgericht hat am 7. Oktober 2019 eine Beschwerde eines Autolenkers gegen den Einsatz der AFV-Systeme im Kanton Thurgau gutgeheissen (Urteil [6B_908/2018](#)). Es hat festgehalten, dass es für den Einsatz eines solchen Systems einer ausreichend detaillierten Regelung in einem Gesetz bedürfe. Die AFV könne eine abschreckende Wirkung zeigen und mit einem Gefühl der Überwachung einhergehen, das die Selbstbestimmung wesentlich hemmen könne («chilling effect»). Die AFV bedeute somit einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Artikel 13 Absatz 2 [BV](#). Schwere Grundrechtseingriffe bedürften einer klaren und ausdrücklichen Grundlage in einem formellen Gesetz. Für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sei insbesondere erforderlich, dass der Verwendungszweck, der Umfang der Erhebung sowie die Aufbewahrung und Löschung der Daten hinreichend bestimmt seien. Das Thurgauer Polizeigesetz bilde keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für den Einsatz der AFV. Für die Strassenverkehrsteilnehmer sei nicht vorhersehbar, welche Informationen gesammelt, aufbewahrt und mit anderen Datenbanken verknüpft beziehungsweise abgeglichen würden. Nicht ausreichend geregelt sei weiter die Aufbewahrung und Vernichtung der Daten. Dem Thurgauer Polizeigesetz

lasse sich insbesondere keine Pflicht entnehmen, die Daten unverzüglich und spurlos zu löschen, falls sich beim Datenabgleich kein Treffer ergeben habe. Wegen dieses Bundesgerichtsurteils überprüfen etliche Kantone ihre Rechtsgrundlagen. Von den Datenlücken profitieren insbesondere organisierte kriminelle Gruppierungen sowie mobile, auch grenzüberschreitende Mehrfach-Delinquierende. Aus diesen Gründen hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) einen Mustergesetzestext erarbeitet und den Kantonen empfohlen, ihre gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen. Der hier vorgeschlagene Gesetzestext basiert auf diesem Mustergesetzestext der KKJPD. Abweichungen dazu sind im Kapitel 3.1 in den Bemerkungen zu § 4^{quinquies} erwähnt.

Der Gesetzesvorschlag ist gleichzeitig eine genügende Rechtsgrundlage zur polizeilichen Nutzung des Bildmaterials der bereits heute vorhandenen und künftig hochauflösenden Kameras des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat gegenüber der KKJPD bestätigt, dass das ASTRA das entsprechende Bildmaterial für oben erwähnte polizeiliche Zwecke über die Unfallaufnahme hinaus zur Verfügung stellt, wenn die erforderlichen kantonalen Rechtsgrundlagen vorhanden sind und für die Einhaltung der kantonalen Datenschutzregelungen eine Bestätigung vorliegt.

2.2 Lage- und Analysesysteme im Bereich der seriellen Kriminalität

Da die Täterschaft immer mobiler wird, besteht ein wachsendes Bedürfnis zum Austausch von Informationen zwischen den Kantonen. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich der Massenkriminalität, die einen ausgeprägten seriellen Charakter hat. Das Erkennen von hochaktiven Täterschaften ist ein wichtiger Teil der Bekämpfung dieser seriellen Kriminalität. Denn rund 80 Prozent der Delikte werden von lediglich 20 Prozent der Täterinnen oder Täter begangen. Nicht minder wichtig sind das frühzeitige Erkennen einer Serie und das Ergreifen präventiver Massnahmen, auch wenn die Täterschaft noch nicht bekannt ist.

Bei der Prävention von Straftaten ist das sogenannte «Near-Repeat-Phänomen» von Bedeutung. Anhand von polizeilichen Daten wie Örtlichkeit, Tathergang, Tatwerkzeug und Deliktsgut wird untersucht, wo es zu zeitlichen und räumlichen Deliktskonzentrationen kam. Dort ist die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen von solchen Straftaten auch in Zukunft am höchsten. Somit können präventive und repressive Massnahmen gezielt und ressourcenschonend eingesetzt werden.

Dafür haben die Westschweizer Kantone und der Kanton Tessin die Informationsplattform zur Analyse serieller Straftaten «Picar» entwickelt. Picar ist die Abkürzung von «Plateforme d'Information du CICOP pour l'Analyse et le Renseignement» (CICOP: Concept Intercantonal de Coordination Opérationelle et Préventive). Der Fokus dieses Analysetools ist auf die serielle Kriminalität im Bereich der Vermögens- (insb. Einbruch-, Laden- und Trickdiebstahl), der Gewalt- und der Sexualdelikte ausgerichtet. Durch das zentrale Erfassen und Analysieren von Fällen können Serien und Tendenzen schnell, systematisch und zentralisiert erkannt werden. Dazu gehören das zeitnahe Darstellen und Analysieren der seriellen Kriminalität, das Koordinieren von erkannten Serien oder auch das Abgleichen von Bildern unbekannter Täterschaft. Sein volles Potenzial kann Picar erst im interkantonalen Einsatz ausschöpfen. Es beweist seine Nützlichkeit aber auch als zentrale Analysedatenbank auf kantonaler Ebene.

Da für den Kanton Luzern keine Rechtsgrundlage für die Bearbeitung und den Austausch sämtlicher lagerelevanter Daten mit anderen Kantonen besteht, ist die Luzerner Polizei beim Monitoring und bei der Analyse der seriellen Kriminalität auf das eigene Kantonsgebiet beschränkt. Sie erhält somit nur ein unvollständiges Bild der aktuellen Lage. Der Erkenntnisaustausch mit anderen Kantonen erfolgt auf konventionellem Weg, was ineffizient und aus technologischer Sicht nicht mehr zeitgemäss ist. Dies etwa im Gegensatz zu den Kantonen des Polizeikonkordats der Nordwestschweiz, die mit der Interkantonalen beziehungsweise interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität (nachfolgend: Picar-Vereinbarung; vgl. in der Gesetzessammlung des Kantons Bern BSG Nr. [559.16-1](#)) die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Picar oder ähnlichen Applikationen geschaffen haben. Dem Polizeikonkordat der Nordwestschweiz gehören die Kantone Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn an. Die Romandie mit den Kantonen Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis, nutzt Picar gar schon seit dem Jahr 2008. Seit dem Jahr 2016 ist auch noch der Kanton Tessin angeschlossen. Der Kanton Zug nutzt Picar neuerdings auch, jedoch nur innerkantonal.

Das Pendant zu Picar ist für die serielle Cyberkriminalität die Plattform «Picsel» (Abkürzung von: Plateforme d'Information de la Criminalité Sérielle En Ligne). Beim Beobachten der Entwicklung der Cyberkriminalität in der Schweiz erweist es sich als unabdingbar, dass mit einer interkantonalen Datenbank ein Überblick über die Problematik in der Schweiz gewonnen und die notwendigen Massnahmen ergriffen werden können. In Picsel können Informationen über die Täter wie E-Mail-Adressen und Namen oder IP-Adressen erfasst werden. Damit können die kantonalen Korps einfacher erkennen, ob und welche Fälle zusammengehören. Dabei geht es etwa um Ermittlungen bei gefälschten Überweisungsaufträgen, betrügerischen Online-Shops oder gefälschten Immobilienanzeigen. Die Informationsplattform Picsel wird von der Kriminalpolizei der Kantonspolizei Genf verwaltet, um den gesamten Aufklärungsprozess zu erleichtern.

Die Entwicklung von Anwendungsprogrammen für die Polizei hat sich in den vergangenen Jahren vervielfacht. Dieser Trend dürfte sich fortsetzen. Der Gesetzesentwurf nimmt darauf Rücksicht, indem er so abgefasst ist, dass mehrere bestehende und zukünftig zu entwickelnde Applikationen darunterfallen können. Somit wird die Gefahr gemindert, dass die gesetzliche Grundlage der technischen Entwicklung dauernd hinterherläuft. Daten, welche erfasst werden dürfen, werden genau bezeichnet, um der Datenschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen. Der Gesetzesentwurf schafft die nötige Rechtsgrundlage für den recht- und verhältnismässigen Betrieb von verschiedenen interkantonalen Lage- und Analysesystemen, wie beispielsweise Picar und Picsel.

2.3 Gemeinsame Einsatzleitzentrale

2.3.1 Heutige Lösung

Bei einem Ausfall oder einer Überlastung der Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei besteht das Risiko, dass Notrufe nicht mehr fristgerecht bewältigt und die Einsatzkräfte nicht mehr situationsgerecht eingesetzt werden können. Die Luzerner Polizei arbeitet heute mit der Kantonspolizei Aargau zusammen, um Redundanz für solche Fälle zu schaffen. Aufgrund der teilweise ungleichen eingesetzten Systeme und aus Kostenüberlegungen können die jeweiligen Einsatzleitzentralen nur beschränkt die Daten des Partnerkantons einsehen. Dabei setzen die Kantonspolizei

Aargau und die Luzerner Polizei auf eine sogenannte nomadische Redundanz, welche es ermöglicht, lageabhängig ad-hoc einen eigenen Ersatzstandort im eigenen Kanton zu beziehen. Beim Ausfall einer der Zentralen werden die Entgegennahme der Notrufe und die Einsatzdisposition für das Partnerkorps bis zu 120 Minuten sichergestellt. Danach sollte der Ersatzstandort bezogen sein. Der Funktionsumfang dieser Lösung ist auf ein Minimum reduziert und birgt ein Sicherheitsrisiko in der Einsatzbewältigung für die Fronteinsatzkräfte. Dies weil unter anderem nicht auf die geografische Führungsunterstützung (GIS), die internen und externen Ressourcen und die Unterstützungs- und Fahndungsinformationen des Partnerkantons zugegriffen werden kann.

2.3.2 Vision 2025

Mittelfristig sollen sämtliche wichtigen Aufgaben der Einsatzleitzentrale durch eine Ersatz-Einsatzleitzentrale erfüllt werden können. Im Vordergrund steht momentan das Projekt «Vision 2025». Die Umsetzung der Vision 2025 ermöglicht einen vollständigen Zugriff auf die benötigten Einsatz- und Fahndungsdaten der Partnerkorps, was das Ausfallrisiko erheblich reduzieren würde.

Die Zentralschweizer Polizeikommandanten Konferenz (ZPKK) nahm im Herbst 2015 unter dem Titel «Vision 2025» das Projekt einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale für die Zentralschweizer Kantone wieder auf. Nach heutigem Projektstand soll eine solche gemeinsame Einsatzleitzentrale bis im Jahr 2026 geschaffen werden. Dabei soll eine Achsenlösung (*Achse Gotthard* mit der Zuger Polizei und der Kantonspolizei Schwyz sowie *Achse Brünig* mit der Luzerner Polizei, der Kantonspolizei Nidwalden und der Kantonspolizei Obwalden) realisiert werden. Die Kantonspolizei Uri hat aktuell lediglich einen Beobachterstatus. An zwei Standorten soll unter einer gemeinsamen Führung eine gemeinsame Einsatzleitzentrale aufgebaut werden. Die Einsatzdoktrin und die Prozesse der einzelnen Polizeikorps sollen so vereinheitlicht werden, dass die Einsatzzentrale an einem Standort im Bedarfsfall für die Kantone auf beiden Achsen die Notrufe entgegennehmen und die Einsätze organisieren kann. Ein Tätigwerden für einen Kanton der anderen Achse ist insbesondere dann sinnvoll, wenn eine Einsatzzentrale ausgefallen oder wegen einem planbaren oder unvorhersehbaren Ereignis überlastet ist. Bei den planbaren Ereignissen ist an Grossveranstaltungen wie ein Eidgenössisches Schwingfest oder Schützenfest oder die Universiade zu denken, bei den unvorhersehbaren Ereignissen an einen Amoklauf oder grössere Ausschreitungen im Umfeld eines Fussballspiels.

Die gemeinsame Einsatzleitzentrale mit den beiden Standorten könnte beispielsweise in der Form des interkantonalen Polizeidienstes geführt werden, wie er in den Artikeln 22–32 des Konkordates über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) vom 6. November 2009 (SRL Nr. [352](#)) vorgesehen ist. Danach können die Kantone zusammenarbeiten, indem sie mit einer Vereinbarung einen aus Mitarbeitenden verschiedener Polizeikorps zusammengesetzten interkantonalen Polizeidienst formieren, der eine bestimmte Aufgabe wahrnimmt.

Eine solche gemeinsame Einsatzleitzentrale kann nur betrieben werden, sofern sämtliche beteiligten Kantone wechselseitig mittels Abrufverfahrens auf eine Vielzahl der von den jeweiligen Polizeikorps bearbeiten Daten zugreifen können. Für diesen Datenaustausch im Abrufverfahren ist eine Rechtsgrundlage in den jeweiligen Polizeigesetzen der einzelnen Kantone zu schaffen. Die neue Rechtsgrundlage

soll entweder der mit dem Projekt «Vision 2025» angestrebten Zusammenarbeit oder künftigen anderen vergleichbaren Projekte dienen.

2.4 Datenaustausch bei polizeilichen Ermittlungen und zur Darstellung von Lagebildern

In Umsetzung der vom National- und Ständerat angenommenen Motion [18.3592](#) betreffend nationaler polizeilicher Datenaustausch wird zurzeit die Schaffung einer nationalen Abfrageplattform Polizei (NAP) erarbeitet. Ziel der Motion ist es, dass die Polizeikorps der Kantone und die Polizeiorgane des Bundes direkt auf die polizeilichen Daten über Personen und deren Vorgänge in der gesamten Schweiz zugreifen können. Das wird damit begründet, dass die Polizistinnen und Polizisten heute nur auf die Daten ihres eigenen Kantons direkt zugreifen können. Allfällige Informationen über verdächtige Personen könnten aus den anderen Kantonen nur indirekt und mit erheblichem Aufwand erhältlich gemacht werden. Der bereits bestehende Nationale Polizeiindex gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008 (SR [361](#)) enthalte lediglich Informationen darüber, ob beim jeweiligen Polizeikorps überhaupt Daten zu einer bestimmten Person vorhanden sind. Um welche Informationen es sich tatsächlich handle, sei nicht ersichtlich. Jedes Polizeikorps müsse separat angefragt werden. Im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung müsse die Schweiz jedoch als ein einheitlicher Kriminalitätsraum betrachtet werden.

Nach heutigem Kenntnisstand soll die Motion so umgesetzt werden, dass sowohl der Bund als auch die Kantone ihre polizeilichen Daten im Abrufverfahren zur Verfügung stellen. Es erfolgt also keine zentrale Erfassung und Haltung der Daten. Die Plattform soll es den Polizeibehörden von Bund und Kantonen ermöglichen, mittels einer einzigen Abfrage schweizweit sämtliche personen- oder fallrelevanten Daten aus den polizeilichen Informationssystemen des Bundes und der Kantone abzurufen. Die angedachte Lösung weist eine ganz andere Dimension als die bisherigen polizeilichen Datenbanken des Bundes auf, die auch den Kantonen dienen: Es geht nicht mehr nur darum, gestützt auf Bundesrecht ein Informationssystem zu betreiben und den Kantonen dabei freizustellen, ob und wie weit sie sich an dem System beteiligen möchten (vgl. etwa Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 8 [BPI](#)). Vielmehr würde den Kantonen ausnahmslos die Pflicht auferlegt, sich an dem System zu beteiligen und die kantonseigenen polizeilichen Daten allen Polizeibehörden von Bund und Kantonen in einem einheitlichen (Abruf-)Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für den Betrieb einer solchen oder einer ähnlich ausgestalteten Plattform ist die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für den Datenaustausch. Das Bundesamt für Justiz kommt in einem Gutachten zum Schluss, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen es nicht erlauben, die Grundlage in einem Bundesgesetz zu schaffen. Der Erlass müsste nicht nur den Datenaustausch in vertikaler Richtung (Bund-Kantone), sondern auch in horizontaler Richtung (interkantonal) verbindlich regeln. Das lasse die Polizeihochheit der Kantone nicht zu. Die KKJPD hat ein zweites Gutachten in Auftrag gegeben, um die Möglichkeiten für ein Bundesgesetz vertiefter auszuleuchten. Sollte eine Bundeslösung nicht realisierbar sein, wird ein Konkordat angestrebt.

Da eine Bundeslösung eher unwahrscheinlich erscheint und der interkantonale Gesetzgebungsprozess erfahrungsgemäss viel Zeit in Anspruch nimmt, soll mit dieser Änderung des [PolG](#) eine Grundlage für den Datenaustausch im Rahmen der NAP

geschaffen werden. Damit wäre der Kanton Luzern bereit, sobald eine entsprechende Datenaustausch-Plattform in Betrieb genommen wird. Daneben ist die gesetzliche Grundlage auch für die Verwendung des heutigen nationalen Informationssystems «Janus», das sich auf die Artikel 10–13 [BPI](#) stützt, von Bedeutung. Das nationale Informationssystem «Janus» entstand im Jahr 2000 durch die Fusion von verschiedenen Datenverarbeitungssystemen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, des organisierten Verbrechens, der Falschmünzerei, des Menschenhandels und der Pornographie. Es wird in naher Zukunft durch das Ermittlungssystem «Ermsys» des Bundesamtes für Polizei (Fedpol) abgelöst. Damit die Daten aus dem Ermsys in die kantonalen Polizeiinformationssysteme übernommen werden können, braucht es eine gesetzliche Grundlage, die hiermit geschaffen wird.

Ein weiteres Zusammenarbeitsprojekt zwischen den Kantonen betrifft die Darstellung von Lagebildern und den dafür notwendigen Datenaustausch. Mit einem Lagebild kann die gesamte Situation, in der die Einsatzkräfte tätig sind, übersichtlich dargestellt werden. Das können etwa kürzlich begangene Delikte, Umwelteinflüsse, Verkehrsprobleme und die verfügbaren Ressourcen sein. Lagebilder ermöglichen auch eine Prognose für die Entwicklung dieser Umstände in nächster Zukunft. Im Optimalfall machen sie auch nicht an den Kantonsgrenzen Halt, da für die Polizei von Bedeutung ist, was in der Umgebung des Kantons passiert. In das Lagebild sollen die Blaulichtorganisationen Feuerwehr, Polizei und Sanität eingebunden werden. Aktuell wird das vom Kanton St. Gallen entwickelte System des Lagebildes, das sich seit dem Jahr 2016 in Betrieb befindet, in das sogenannte Lagebild 4.0 weiterentwickelt. Verschiedene Kantone beabsichtigen, sich daran zu beteiligen und so einen Lageverbund zu bilden. Die neue Bestimmung im Luzerner Polizeigesetz ist so formuliert, dass sie auch eine gesetzliche Grundlage für die Beteiligung des Kantons Luzern am Lagebild 4.0 oder vergleichbaren Informationssystemen bildet. Bereits im Sommer 2021 soll das neue Lagezentrum der Luzerner Polizei in Betrieb genommen werden, allerdings noch ohne Datenaustausch mit anderen Kantonen. Erst mit dem Datenaustausch in Bezug auf das Lagebild und Picar wird das Lagezentrum die gewünschte Wirkung erzielen können. Dafür müssen zuerst im Polizeigesetz die notwendigen Grundlagen geschaffen werden.

2.5 Fahndung verurteilter Personen

Nach Artikel 36 des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 (SR [780.1](#)) kann die zuständige Behörde ausserhalb von Strafverfahren eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine Person zu finden, gegen die in einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet worden ist. Gemäss Artikel 37 Absatz 3 [BÜPF](#) bezeichnen die Kantone die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes als Beschwerdeinstanz ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht. § 2 Absatz 7 der Verordnung über die Luzerner Polizei (PoIV) vom 6. April 2004 (SRL Nr. [351](#)) bezeichnet heute die Luzerner Polizei als anordnende Behörde und das Zwangsmassnahmengericht als Genehmigungsbehörde. Die Bestimmung soll ins Gesetz überführt werden. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur sogenannten Notsuche von vermissten Personen bereits im Gesetz geregelt ist (§ 10a des Gesetzes über die Luzerner Polizei [PoIG] vom 27. Januar 1998 [SRL Nr. [350](#)]). Das Instrument der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen wird allerdings nur bei zirka fünf Fällen pro Jahr eingesetzt.

2.6 Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen

Gemäss Artikel 91 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR [281.1](#)) ist der Schuldner bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Bleibt der Schuldner ohne genügende Entschuldigung der Pfändung fern und lässt er sich auch nicht vertreten, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen. Die Luzerner Polizei wird regelmässig in Anspruch genommen, um eine Person zur Sicherstellung einer Zuführung zum Betreibungsamt oder zu einer Pfändung in Polizeigewahrsam zu nehmen.

Die Grundlage für den Polizeigewahrsam in § 16 Absatz 1c [PolG](#) ist eingeschränkt auf (ausländer-, asyl- oder strafrechtliche) Ausweisungen oder Auslieferungen sowie Wegweisungen. § 17 [PolG](#) wiederum bezieht sich nur auf minderjährige Personen und Personen unter umfassender Beistandschaft. Das Luzerner Polizeigesetz enthält damit keine genügende Grundlage, um eine Zuführung im Betreibungs- und Konkurswesen sicherzustellen. Im Gegensatz dazu ist beispielweise § 25 Buchstabe d des Zürcher Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (LS Nr. [550.1](#)) offener formuliert und kann demzufolge auf das oben erwähnte betreibungs- und konkursrechtliche Bedürfnis angewendet werden. Nach dieser Bestimmung darf die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies zur Sicherstellung einer Vor-, Zu- oder Rückführung notwendig ist. Das Bundesgericht hat diese Bestimmung in seinem Urteil vom 30. September 2009 (BGE [136 I 87](#)) überprüft und als verfassungskonform bezeichnet. Es sei aufgrund der «Grosszahl von denkbaren Situationen» von Vor-, Zu- und Rückführungen nicht möglich, alle einzelnen Situationen aufzuführen. Der Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Zuführungen im Rahmen von Artikel 91 Absatz 2 [SchKG](#) wird im Bundesgerichtsurteil ausdrücklich erwähnt.

Damit ist es nicht auszuschliessen, dass es aufgrund der engen Formulierung der §§ 16 Absatz 1 und 17 [PolG](#) nicht nur für den Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Zuführungen im SchKG-Bereich, sondern auch zur Sicherstellung von weiteren Zu- oder Vorführungen durch einen Polizeigewahrsam an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Die (polizeiliche) Zuführung findet sich in der Luzerner Rechtssammlung denn auch verschiedentlich erwähnt (vgl. § 32 des Gesetzes über den Justizvollzug [JVVG] vom 14. September 2015 [SRL Nr. [305](#)], § 81 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. [260](#)), § 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG] vom 3. Juli 1972 [SRL Nr. [40](#)]).

In den Jahren 2018 und 2019 hat die Luzerner Polizei im Auftrag von Betreibungsämtern in fünf bis zehn Fällen pro Jahr einen Polizeigewahrsam zur Sicherstellung einer Zuführung zu einer Pfändung oder zum Betreibungsamt angeordnet. Die Zahlen aus dem Jahr 2020 sind wegen der Corona-Pandemie wenig aussagekräftig. In den erwähnten Fällen konnten die gesuchten Personen, bei denen es sich oft um notorische Zahlungsverweigerer handelt, lediglich zur Nachtzeit am Wohnort angetroffen werden. Vorgängig wurde mehrmals, in der Regel während längerer Zeit, erfolglos versucht, die gesuchten Personen telefonisch und mittels Vorsprache am Wohnort zur Tageszeit zu kontaktieren.

Die in § 16 Absatz 1 [PolG](#) aufgeführten Gründe für den Polizeigewahrsam werden um einen Grund erweitert, wonach der Polizeigewahrsam zur Sicherstellung einer Vor- oder Zuführung angeordnet werden kann. Einen ähnlichen Gewahrsamsgrund

kennen neben dem Kanton Zürich auch die Kantone Glarus, Nidwalden und Thurgau, wobei dort auch noch die Rückführung ausdrücklich erwähnt wird. Die Rückführung ist in § 16 Absatz 1c [PolG](#) bereits geregelt, wonach Personen zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung in Gewahrsam genommen werden können.

Obwohl dieses Revisionsanliegen nur beschränkt zum Rest der Vorlage passt, der sich durchwegs um neue polizeiliche Datenbearbeitungsinstrumente dreht, sollen alle Revisionsanliegen in einer einzigen Vorlage zusammengefasst werden. Dabei wird dem Prinzip der Einheit der Materie Rechnung getragen, indem die Anpassung beim Polizeigewahrsam in einem separaten Gesetzesbeschluss vorgelegt wird. Der Grundsatz der Einheit der Materie besagt, dass eine Vorlage grundsätzlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben darf und zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, nicht zu einer einzigen Abstimmungsfrage verbunden werden dürfen. Das Bundesgericht betont allerdings, dass der Grundsatz von relativer Natur sei und stets vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse zu betrachten sei (vgl. Bundesgerichtsentscheide BGE [130 I 185](#) und [129 I 366](#)). Das Revisionsanliegen zum Polizeigewahrsam steht nicht in einer genügenden sachlichen Beziehung zu den übrigen Revisionsanliegen im Bereich der Datenbearbeitungsinstrumente. Deshalb sind sie auf zwei separate Entwürfe von Gesetzesänderungen aufgeteilt.

3 Die Änderungsentwürfe im Einzelnen

3.1 Datenbearbeitungsinstrumente (Entwurf 1)

§ 4^{quinquies}

Die neue Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für den Einsatz eines automatischen Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystems (AFV) im Kanton Luzern und sie legt die Vorschriften fest, die bei der Bearbeitung von Personendaten einzuhalten sind.

Gemäss Absatz 1 darf die Luzerner Polizei Fahrzeuge und Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert optisch erfassen. Da die Kontrollschilder Personen zugeordnet werden können, handelt es sich um Personendaten. Zweck der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung ist die Fahndung nach Personen und Sachen sowie die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen. Mit dem Begriff «Entdeckung» von Verbrechen und Vergehen sind die Vorermittlungen angesprochen, mit dem Begriff «Verfolgung» die Strafverfolgung. Im Unterschied zum Mustergesetzestext der KKJPD wird darauf verzichtet, auch die Verhinderung oder Prävention von Straftaten als Zweck der AFV aufzuführen. Die AFV soll nur dort eingesetzt werden, wo sie für die Polizeiarbeit von grosser Wichtigkeit ist, und das ist bei der Prävention nicht der Fall. Dadurch wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip nachgekommen und die negativen Auswirkungen der AFV auf die Grundrechte minimiert. Die Ahndung von Übertretungen ist nicht vom Gesetzeszweck erfasst. Die Geräte sind in der Regel stationär montiert. Sie können aber auch mobil aus einem Fahrzeug heraus eingesetzt werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass – wie auch im Mustergesetzestext der KKJPD – bewusst darauf verzichtet wird, die Vergehen, die mit der AFV entdeckt und verfolgt werden können, mit einem Deliktskatalog einzuschränken. Das würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes erschweren und dessen Anwendung erheblich verkomplizieren.

Absatz 2 erlaubt den automatisierten Abgleich, die Analyse und die Nutzung der gemäss Absatz 1 erfassten Daten. Der automatisierte Abgleich ist eingeschränkt auf polizeiliche Fahndungsregister für Personen und Sachen sowie auf konkrete Fahndungsaufträge. Mit Ausnahme der konkreten Fahndungsaufträge kann der Abgleich mittels Zugriff auf die Ripol-Datenbank erreicht werden. Im Mustergesetzestext der KKJPD ist auch noch der Abgleich mit Datensammlungen zu entzogenen oder verweigerten Führerausweisen vorgesehen. Konkret ist damit das automatisierte Motorfahrzeug-Informationen-System «Mofis» gemeint. Darauf soll im Kanton Luzern verzichtet werden, um die Auswirkungen der AFV auf die Grundrechte möglichst gering zu halten. Das Ziel der AFV ist es nicht, Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz aufzuspüren. In der Praxis läuft der Abgleich so ab, dass unmittelbar nach der Erkennung die erfassten Schilder auf einer Datenleitung der Ripol-Datenbank zur Abfrage gesendet werden. Die Erkenntnisse daraus gehen sofort an den Server zurück. Dieser löst einen Alarm aus, sobald ein ausgeschriebenes Schild erfasst wurde. Das Fahrzeug kann auf der Weiterfahrt abgefangen werden. Für die Erstellung von Bewegungsprofilen sind vor allem die Informationen des zu schaffenden Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG; heutiges Grenzwachtkorps) von Bedeutung. Dieses kann den Polizeibehörden Informationen darüber geben, wann ein gesuchtes Fahrzeug oder eine gesuchte Person die Grenze passiert hat.

Gemäss Absatz 3 kann die Luzerner Polizei solche Daten im Abrufverfahren mit anderen Behörden austauschen. Abrufverfahren sind automatisierte Verfahren, welche es Dritten ermöglichen, Personendaten ohne Intervention des bekanntgebenden Organs zu bearbeiten (§ 3 Abs. 7 des Informatikgesetzes vom 7. März 2005 [SRL Nr. [26](#)]). In der Praxis läuft das Abrufverfahren in der Regel über eine Online-Verbindung zu einem Drittsystem. Die Datenbekanntgabe ist nur unter Einhaltung von zwei kumulativen Voraussetzungen zulässig. Erstens hat das Drittsystem den Anforderungen des Datenschutzgesetzes und des Informatikgesetzes zu genügen. Primär muss eine gesetzliche Grundlage die Datenbekanntgabe zwischen den jeweiligen Behörden und in Bezug auf die konkreten Daten erlauben. Die Datenbekanntgabe muss im Einzelfall also erlaubt sein. Für die hier interessierende Bekanntgabe von Daten aus der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung ergibt sich die Ermächtigung direkt aus dem kommentierten Absatz 1. Zudem ist auf das Erfordernis einer Leistungsvereinbarung zwischen den angeschlossenen Behörden und dem Betreiber des Drittsystems hinzuweisen (§ 5 Abs. 2 des [Informatikgesetzes](#)). In der Leistungsvereinbarung sind beispielsweise der Inhalt des Drittsystems in Bezug auf Personendaten, die Zugriffsverwaltung und die Verantwortlichkeiten zu regeln. Zweitens ist die Datenbekanntgabe zu protokollieren. Das Abrufverfahren ist mit sämtlichen nationalen und kantonalen Polizeibehörden möglich. Zu den kantonalen Polizeibehörden zählen auch Polizeibehörden von Gemeinden, sofern die Kantone kommunale Polizeiorgane haben. Darüber hinaus können auch die Landespolizei Liechtenstein, das ASTRA und das BAZG in das Abrufverfahren einbezogen werden.

Gemäss Absatz 4 dürfen die automatisch erfassten Daten während 100 Tagen für die Aufklärung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen verwendet werden. Das betrifft die sogenannten No-Hits und rechtfertigt, weshalb diese Daten nicht sofort vernichtet werden müssen. Der Mustergesetzestext der KKJPD lässt den Kantonen die Wahl, ob sie die Bearbeitungs- beziehungsweise Vernichtungsfrist bei 100 oder 30 Tagen ansetzen wollen. Aus polizeitaktischen Gründen soll die Frist bei 100 Tagen angesetzt werden.

Ansonsten könnte die Ermittlungsarbeit nach begangenen Straftaten erschwert werden, indem die Daten aus der AFV nur für eine knappe Zeit zur Verfügung stünden. Von der Kenntnis einer Straftat bis zur Ermittlung und dem Abgleich der Spuren vergehen in der Regel mehr als 30 Tage. Eine Frist von 100 Tagen gilt auch bei Daten aus Videoüberwachungen (vgl. § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011; SRL Nr. [39](#)). Diese Aufbewahrungsdauer orientiert sich an der gesetzlich vorgesehenen Strafantragsfrist von drei Monaten (vgl. Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR [311.0](#)]).

Absatz 5 regelt die Vernichtung der Daten. Diese sind bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank spätestens nach 100 Tagen zu vernichten (sogenannte No-Hits). Wenn bereits vor der gesetzlichen Frist von 100 Tagen feststeht, dass die Daten nicht mehr benötigt werden, so sind sie in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips früher zu vernichten. Es soll verhindert werden, dass Aufzeichnungen bereits gelöscht sind, wenn allfällige Straftaten bekannt werden. Stimmen die erfassten Daten mit einer Datenbank überein (sogenannte Hits), können sie in der Folge in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden. Nach der Übergabe von Daten im Rahmen der oben erwähnten Verfahren unterliegen diese den jeweiligen Verfahrensbestimmungen. Es rechtfertigt sich nicht, sie einem anderen Recht zu unterstellen als die zum Teil weitaus sensibleren Beweismittel, wie sie insbesondere in Strafverfahren häufig vorkommen.

§ 4^{sexies}

Die neue Bestimmung schafft die Grundlage für den Betrieb von verschiedenen Lage- und Analysesystemen, wie beispielsweise Picar und Picxel, und den Datenaustausch zwischen solchen Systemen.

Nach Absatz 1 kann die Luzerner Polizei zur Verhinderung und Aufklärung von seriellen Verbrechen und Vergehen ein Lage- und Analysesystem betreiben oder sich an einem solchen System beteiligen. Die Verhinderung und Aufklärung von Übertretungen sind damit vom Gesetzeszweck nicht erfasst. Wie bei der AFV wird auch hier bewusst darauf verzichtet, die Vergehen, welche die Anwendung eines Lage- und Analysesystems rechtfertigen, mit einem Deliktskatalog einzuschränken. Dadurch würde die Anwendung der Systeme erheblich komplizierter und deren Effizienz geschmälert. Serielle Delikte sind Straftaten, die wiederholt oder durch die gleiche Täterschaft verübt werden. Allerdings beginnt jede Serie zunächst mit einer ersten Straftat. Demzufolge muss insbesondere bei Straftaten, die typischerweise in Serie verübt werden, auch bereits die Erfassung einer einzelnen, möglicherweise ersten Straftat zulässig sein. Eine wissenschaftliche Definition der Serielikte fehlt. In der Praxis sind im Bereich der Vermögensstraftaten, namentlich bei Einbruch- und Einschleichdiebstählen, Taschen-, Trick-, Entreiss-, Laden- und einfachen Diebstählen, Aufbrüchen von Automaten, Falschgeld, Fahrzeugdiebstählen und -aufbrüchen, Kontrollschilderdiebstählen, Missbräuchen von Datenverarbeitungsanlagen, Raubüberfällen, Sachbeschädigungen sowie Bränden und Explosionen anzahlmässig die grössten Serien feststellbar. Serien kommen teilweise aber auch im Bereich der Sexualstraftaten und der Gewaltdelikte (z.B. Tötungen) vor. Nicht zu den Serielikten gezählt werden in der Praxis insbesondere Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz und Sexualdelikte, die im familiären Umfeld oder im näheren Bekanntenkreis begangen werden. Bei den Lage- und Analysesystemen stehen momentan Picar und Picxel im Vordergrund (vgl. dazu Kap. 3.2). Unter die Bestimmung fallen aber auch andere Lage- und Analysesysteme. Solche Systeme enthalten sowohl ungesicherte, als auch gesicherte Daten. Typische Lagebilder weisen einen mehr

oder minder grossen Anteil ungesicherter Informationen auf, welche demzufolge in einem Strafverfahren noch nicht verwendet werden können. Regelmässig kommt es im Laufe eines Strafverfahrens zu weiteren Erkenntnissen, welche zunächst ungesicherte Daten wahrscheinlicher erscheinen lassen oder bestätigen. Dann handelt es sich um gesicherte Daten, deren Verwertung nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR [312.0](#)) gegebenenfalls zulässig ist. Umgekehrt können sich ungesicherte Daten im Laufe eines Verfahrens auch als falsch erweisen. Diese Erkenntnis im Nachhinein macht die anfängliche Datenbearbeitung nicht unrechtmässig, kann jedoch eine Berichtigung oder Löschung zur Folge haben (vgl. § 3 Abs. 3a [PolG](#)).

In Lage- und Analysedatenbanken finden sich unter anderem Daten, die aufgrund der Vorschriften der [StPO](#) erhoben wurden. Hängige Strafverfahren sind gemäss § 3 Absatz 2a [DSG](#) aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzrechtes ausgenommen. Die [StPO](#) enthält in den Artikeln 95 bis 99 eigene Grundsätze für die Datenbearbeitung. Artikel 96 Absatz 1 [StPO](#) lässt dabei eine «systematische Vernetzung verschiedener Fälle» ausdrücklich zu. Die Artikel 95 bis 99 sind somit lex specialis während der Hängigkeit eines Strafverfahrens im engeren Sinn und keine abschliessende Regelung für die Bearbeitung von Daten, die zwar im Rahmen eines Strafverfahrens erhoben wurden, danach aber bis zu ihrer gesetzmässigen Löschung in den entsprechenden Datenbanken bestehen bleiben. Für diese kommen grundsätzlich die allgemeinen Datenschutzregeln des Bundes und der Kantone zur Anwendung.

Es wird bewusst offengelassen, ob die Luzerner Polizei das Lage- und Analyse-system selber betreibt oder ob es sich an einem System beteiligt, das beispielsweise ein anderer Kanton betreibt.

Nach Absatz 2 kann die Luzerner Polizei die für den Betrieb des Lage- und Analyse-systems notwendigen Personendaten automatisiert auswerten. Dabei soll keine Vorselektion der einzugebenden Daten erfolgen. Es wird lediglich vorausgesetzt, dass die Daten für den Betrieb des Lage- und Analysesystems dienlich und damit notwendig sind. Lage- und Analysesysteme erzielen nur dann zufriedenstellende Ergebnisse, wenn möglichst viele Daten eingegeben werden. Zudem würde ein Austausch mit anderen Kantonen stark verfälscht, wenn die Kantone unterschiedliche Vorselektionen vornehmen würden. Selbstverständlich dürfen aber nur Daten eingegeben werden, die in einem Bezug zu einem potentiellen Verbrechen oder Vergehen stehen. Gegenüber der traditionellen Auswertung durch Analysten stellt die automatisierte Auswertung von Daten einen wesentlich grösseren Eingriff in die Datenhoheit dar und bedarf deshalb nach den Grundsätzen des Datenschutzes der ausdrücklichen Ermächtigung im Gesetz. Wie bei der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung können die Daten im Abrufverfahren mit anderen Polizeibehörden ausgetauscht werden. Zum Begriff des Abrufverfahrens und zu den dafür geltenden Regeln verweisen wir auf die Ausführungen zu § 4^{quinqües} Absatz 3.

In Absatz 3 werden Vernichtungsfristen für die in den Lage- und Analysesystemen bearbeiteten Daten festgelegt. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist in Unterabsatz a geregelt, dass Personendaten zu vernichten sind, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Zudem ist in Unterabsatz b eine absolute Maximalfrist von 5 Jahren vorgesehen, nach der die Daten zu vernichten sind. Das entspricht der Vernichtungsfrist bei Vorermittlungsdaten gemäss § 4^{ter} Absatz 3c. Zum

Vergleich ist in Artikel 13 Absatz 1a der [Picar-Vereinbarung](#) eine absolute Vernichtungsfrist von 10 Jahren vorgesehen.

Inhalt der Lage- und Analysesysteme sind nach Absatz 4 polizeiliche Daten. Darunter fallen beispielsweise auch Daten von kommunalen Polizeien und Daten des zu schaffenden BAZG als Zollbehörde. Nicht-polizeiliche Daten wie etwa Daten von Nachrichtendiensten im In- und Ausland, sind dagegen ausgeschlossen. Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere zur Zugriffsberechtigung und zu den in den Lage- und Analysesystemen bearbeiteten Datenkategorien. Das gibt insbesondere in Bezug auf die Datenkategorien eine gewisse Flexibilität, die vor dem Hintergrund der Digitalisierung unabdingbar ist. Ansonsten müsste jedes Mal das Gesetz geändert werden, wenn sich die Auswertung von neuen Datenkategorien aufdrängt. Es ist vorgesehen, dass in der Verordnung folgende Daten als bearbeitbare Daten festgelegt werden sollen:

- Angaben zum Ereignis und zum Ereignisort,
- Angaben zum Modus Operandi und zu den Tatmitteln,
- Angaben zur bekannten und unbekanntem Täterschaft und zu verdächtigen Personen,
- Angaben zu geschädigten natürlichen und juristischen Personen,
- Angaben zum Deliktsgut,
- Angaben zu Fahrzeugen, die in einem Zusammenhang mit dem Ereignis stehen könnten,
- Angaben zu Fallverbindungen zwischen Ereignissen,
- Ereignisbilder,
- Angaben von Informationsquellen,
- Prozesskontrollnummern gemäss Artikel 8 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003 (SR [363](#)),
- Informationen zu Zahlungsmitteln und zum Geldfluss sowie Verfahrensdaten.

Zu den Tatmitteln gehören im Fall von sogenannten Cybercrime-Delikten insbesondere auch Hardware, Software und Malware. Bei den Angaben zur Täterschaft müssen bruchstückhafte Informationen zusammengefügt werden können. Neben den üblichen Personalien können auch Identifikationsnummern von Ausweisen und Pässen erfasst werden. Diese verändern sich in der Regel nicht, während Namen relativ einfach geändert werden können. Neben klassischen Wohnadressen werden elektronische Adressen wie IP-Adressen, URL, E-Mail-Adressen, Namensbezeichnungen in sozialen Medien oder Zugangsdaten (inkl. biometrischen Daten) zur Identifikation immer wichtiger. Unter den biometrischen Zugangsdaten werden dabei Fingerabdrücke, Gesichtserkennungsdaten und die Weiterentwicklung solcher Technologien verstanden. Die Angaben zu den geschädigten natürlichen und juristischen Personen sind in der Verordnung auf Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht beziehungsweise Firma und Sitz einzugrenzen. Das DNA-Profil selbst ist für eine Ereignisverbindung nicht von Bedeutung. Ereignisse müssen jedoch anhand von Prozesskontrollnummern, die in anonymisierter Form auf das in den Systemen gespeicherte DNA-Profil verweisen, verbunden werden können. Die Zugriffsberechtigung auf die eigentlichen Lage- und Analysesysteme soll in der Verordnung auf besonders geschulte und bezeichnete Personen beschränkt werden. Andere Mitarbeitende sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur mittelbar, insbesondere in Form von Meldungen, Auswertungen und Lagebildern Kenntnis über den Inhalt des Systems erhalten.

§ 4^{septies}

Die neue Bestimmung schafft die Grundlage für die mit dem Projekt «Vision 2025» angestrebte gemeinsame Einsatzleitzentrale der Zentralschweizer Kantone oder für andere interkantonale Zusammenarbeiten mit dem Ziel, Redundanz für die Einsatzleitzentrale zu schaffen.

Nach Absatz 1 kann die Luzerner Polizei mit anderen Kantonen zusammen eine gemeinsame Einsatzleitzentrale betreiben. Alternativ dazu kann sie ihre Einsatzleitzentrale auf andere Weise mit einer ausserkantonalen Einsatzleitzentrale verbinden. Letzteres ist insbesondere dann denkbar, wenn das – in Kapitel 2.3 beschriebene – Projekt «Vision 2025» aus irgendeinem Grund fallen gelassen werden sollte und die Luzerner Polizei mit der Polizei eines anderen Kantons auf eine vergleichbare Weise zusammenarbeitet. Ziel ist es, dass eine Einsatzleitzentrale eines anderen Kantons oder eine gemeinsame Einsatzleitzentrale über sämtliche Informationen verfügt und sämtliche Massnahmen anordnen kann, wie die eigene Einsatzleitzentrale des Kantons. Selbstverständlich erlaubt die neue Bestimmung auch Teillösungen.

Nach Absatz 2 kann die Luzerner Polizei die zum Betrieb der gemeinsamen Einsatzleitzentrale notwendigen Daten mit Behörden von anderen Kantonen im Abrufverfahren austauschen. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Polizeibehörden. Teilweise müssen die Daten aber auch direkt mit anderen Behörden ausgetauscht werden, wie beispielsweise mit den Einwohnerkontrollen der Gemeinden. Zum Begriff des Abrufverfahrens und den dafür geltenden Regeln verweisen wir auf die Ausführungen zu § 4^{quinquies} Absatz 3.

Gemäss Absatz 3 legt der Regierungsrat fest, bei welchen Datenbearbeitungssystemen der Datenaustausch gemäss Absatz 2 erlaubt sein soll. Voraussichtlich sind dies etwa die folgenden Datensammlungen:

- *Einsatzleitsystem (ELS)*: Bei der Vision 2025 sollen bei allen Kantonen auf der Gottard- und auf der Brünigachse nur ein Einsatzleitsystem zum Einsatz kommen, damit jeder Mitarbeiter oder jede Mitarbeiterin bei Bedarf sofort auch die Aufgaben der jeweils anderen Einsatzleitzentrale übernehmen kann.
- *GIS*: Die beiden Einsatzleitzentralen müssen auf einheitlichem Kartenmaterial jederzeit visuell auf alle Einsatzmittel (insb. Patrouillen) beider Einsatzgebiete Einsicht haben.
- *Dienstplan*: Die Einsatzleitzentralen müssen über die Ressourcen des ganzen Einsatzgebiets informiert sein und diese situationsgerecht aufbieten und einsetzen können.
- *Verkehrs- und Überwachungskameras*: Zur Einsatzführung sollen die verschiedenen Livebilder der Verkehrs- und Überwachungskameras, auf der Personen erkennbar sind, auf einer Videowand angezeigt werden können.
- *Notruftelefonie*: Beide Einsatzleitzentralen müssen die Notrufe für das ganze Einsatzgebiet entgegennehmen können, wobei ersichtlich sein muss, aus welchem Kanton der Notruf eingeht.
- *Datensammlungen zur Abschätzung der Gefährlichkeit von Personen*: Das können Gefährderdatensammlungen oder Datensammlungen über den Waffenbesitz sein. Die Einsatzkräfte müssen von der Einsatzleitzentrale gewarnt werden können, bevor sie beispielsweise ein Haus mit gefährlichen Personen betreten.

§ 4^{octies}

In Absatz 1 wird die Luzerner Polizei ermächtigt, sich an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone zu beteiligen. Der Geltungsbereich der Bestimmung erstreckt sich gemäss Absatz 1a zum einen auf Datenbearbeitungssysteme im Dienste der Vorermittlung oder der Ermittlung innerhalb von Strafverfahren und zum anderen gemäss Absatz 1b auf Datenbearbeitungssysteme zur Darstellung eines Lagebildes.

Bei den Datenbearbeitungssystemen im Dienste der Vorermittlung oder der Ermittlung innerhalb von Strafverfahren stehen die sich zurzeit in Erarbeitung befindende nationale Abfrageplattform Polizei (NAP) und das heutige nationale Informationssystem «Janus», das demnächst durch das Ermittlungssystem «Ermsys» abgelöst wird, im Vordergrund. Diese beiden Systeme stützen sich auf die Artikel 10-13 [BPI](#). Im Strafverfahren kommt das Strafprozessrecht zur Anwendung, für die Vorermittlung das kantonale Polizeirecht. Die Strafprozessordnung ist nur bei einem ausreichenden Verdacht auf eine bereits begangene Straftat anwendbar, wobei sich dieser Tatverdacht noch nicht gegen eine konkrete Person richten muss. Vom strafprozessualen Vorverfahren zu unterscheiden ist die sogenannte Vorermittlungstätigkeit der Polizei. Unter Vorermittlungen versteht man polizeiliche Massnahmen, die auf Verdachtsbegründung gerichtet sind oder auf bloss vagen, noch ungesicherten Anhaltspunkten, auf kriminalistischen Erfahrungswerten oder auf einer blossen Vermutung oder Hypothese gründen und für die Eröffnung eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens (noch) nicht genügen. Bei Vorermittlungen liegt ein ausreichender Tatverdacht regelmässig noch nicht vor (Beat Rhyner, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, nachfolgend: BSK StPO, N 8 zu Art. 306). Vorermittlungen kommen in der polizeilichen Arbeit häufig vor und sind für die Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Mit einem Lagebild wird die Gesamtheit der Zustände sowie der Entwicklungsmöglichkeiten und -wahrscheinlichkeiten in den Einzelbereichen Umwelt, Gefahren, Bedrohung, eigene Mittel sowie derjenigen der Koordinations- und Kooperationspartner übersichtlich dargestellt. Das betrifft auch sämtliche Blaulichtorganisationen des eigenen sowie der umliegenden Kantone.

Gemäss Absatz 2 kann die Luzerner Polizei Daten mit anderen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden austauschen und diesen Behörden Zugriff auf ihre eigenen Daten im Abrufverfahren erlauben. Zum Begriff des Abrufverfahrens und zu den dafür geltenden Regeln verweisen wir auf die Ausführungen zu § 4^{quinquies} Absatz 3. Auch hier ist der Datenaustausch zu protokollieren.

§ 4a

Die bisherige Sachüberschrift dieser Bestimmung lautete «Abrufverfahren». Da in den neuen §§ 4^{quinquies}–4^{octies} für verschiedene spezielle Zwecke ebenfalls der Datenaustausch im Abrufverfahren vorgesehen ist, heisst die Sachüberschrift von § 4a neu «Datenaustausch im Abrufverfahren mit Gemeinden».

§ 10a

Die bisherige Sachüberschrift «Vermisstensuche» wird durch die Sachüberschrift «Notsuche nach vermissten Personen und Fahndung nach verurteilten Personen» ersetzt. Dies umschreibt den erweiterten Geltungsbereich der Bestimmung.

Gemäss Absatz 2 kann das Polizeikommando neu auch die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen anordnen. Das ist heute in § 2 Absatz 7 [PoIV](#) geregelt. Wie in den Bestimmungen Artikel 35–37 [BÜPF](#) wird neu anstelle von «Fernmeldeverkehr» von «Post- und Fernmeldeverkehr» gesprochen, auch wenn der Fernmeldeverkehr in der Praxis von grösserer Bedeutung ist. Bei der Notsuche von vermissten Personen, die bereits heute in § 10a geregelt ist, steht die Anordnungscompetenz ebenfalls dem Polizeikommando zu. Der Grund dafür liegt im erheblichen Eingriff in das Grundrecht des Schutzes der Privatsphäre. Die Anordnung bedarf gemäss dem unveränderten Absatz 2 der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichtes. Das ergibt sich auch aus Artikel 37 Absatz 1 [BÜPF](#) i.V.m. Artikel 272 [StPO](#). Gemäss Artikel 274 [StPO](#), worauf in Artikel 37 [BÜPF](#) verwiesen wird, ist das Genehmigungsgesuch innert 24 Stunden seit der Anordnung der Überwachung einzureichen. Das Zwangsmassnahmengericht hat innert fünf Tagen zu entscheiden. Die Genehmigung wird für höchstens drei Monate erteilt. Sie kann verlängert werden (vgl. Art. 274 [StPO](#) i.V.m. Art. 37 [BÜPF](#)).

Die zuständige Beschwerdeinstanz ergibt sich, ohne dass dafür eine zusätzliche Regelung notwendig wäre, aus dem kantonalen Recht. Artikel 37 Absatz 1 [BÜPF](#) verweist für das Verfahren der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sinngemäss unter anderem auf Artikel 279 StPO. Gemäss Absatz 3 dieser Bestimmung i.V.m. Artikel 393 Absatz 1 StPO kann gegen die Anordnung der Überwachung *Beschwerde* erhoben werden. Bei dieser Beschwerde handelt es sich um ein spezielles, in der Schweizerischen Strafprozessordnung vorgesehenes Rechtsmittel. Die Beschwerde ist gegeben, obwohl die eigentliche Massnahme – die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs – ausserhalb des Strafverfahrens getroffen wird. In Bezug auf das Rechtsmittel ist die Angelegenheit also wie eine Strafsache zu betrachten. Die zuständige Beschwerdeinstanz ergibt sich sodann aus dem kantonalen Recht. Gemäss § 16 [JusG](#) ist das Kantonsgericht in Strafsachen zuständig für Berufungen, Beschwerden und Revisionen. So erschliesst sich im Übrigen auch die Rechtsmittelinstanz bei anderen polizeirechtlichen Massnahmen wie der Observation, der verdeckten Fahndung und Ermittlung sowie der Überwachung mit technischen Hilfsmitteln im Internet. Zusammenfassend ist es nicht notwendig, die Beschwerdeinstanz zusätzlich explizit zu bezeichnen. Bei einer expliziten Bezeichnung müssten auch die massgebenden Bestimmungen für die anderen erwähnten polizeirechtlichen Zwangsmassnahmen entsprechend ergänzt werden.

3.2 Polizeigewahrsam (Entwurf 2)

§ 16 Absatz 1 wird um einen Gewahrsamsgrund erweitert, wonach die Luzerner Polizei Personen vorübergehend in Gewahrsam nehmen kann, wenn dies zur Sicherstellung einer Vor- oder Zuführung notwendig ist. Die ausländerrechtliche Rückführung ist in § 16 Absatz 1c [PolG](#) bereits geregelt, wonach Personen zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung in Gewahrsam genommen werden können. Sie muss in Absatz 1d nicht mehr eigens aufgeführt werden. Der Polizeigewahrsam dauert maximal 24 Stunden (§ 16 Abs. 3 [PolG](#)) und dessen Rechtmässigkeit ist auf Gesuch hin durch das Zwangsmassnahmengericht zu überprüfen (§ 16 Abs. 4 [PolG](#)).

Mit Vorführung und Zuführung sind nicht die gleich genannten kriminalpolizeilichen Massnahmen im Interesse der Staatsanwaltschaft gemeint, sondern durch die Polizei vollzogene Vorführungen und Zuführungen an andere kommunale, kantonale oder eidgenössische Amtsstellen oder Gerichte (vgl. B. Oppliger/S. Heimgartner, in: Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, Zürich 2018, N 27 zu § 25). Für

Beispiele von verschiedenen Zuführungen, die im kantonalen Recht enthalten sind, wird auf Kapitel 2.6 verwiesen.

Im Vordergrund steht hier die Zuführung zur Sicherstellung einer Pfändung oder zum Betreibungsamt gemäss Artikel 91 [SchKG](#). Danach ist der Schuldner bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Bleibt der Schuldner ohne genügende Entschuldigung der Pfändung fern und lässt er sich auch nicht vertreten, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen. Grundsätzlich gelangen die Betreibungsämter an das zuständige Polizeikorps, wenn der Schuldner im Betreibungsverfahren unentschuldigt nicht zur Pfändung erscheint und sich auch nicht vertreten lässt oder die Öffnung von Räumlichkeiten und Behältnisse vom Schuldner verweigert werden. Die Konkursämter gelangen an die Polizei, wenn der Konkursit im Konkursverfahren der Konkursverwaltung oder dem Konkursamt nicht zur Verfügung steht, obwohl seine Anwesenheit erforderlich ist (vgl. Art. 229 Abs. 1 [SchKG](#)). Die Anwesenheit ist beispielsweise erforderlich bei der Feststellung des Inventars gemäss Artikel 221 [SchKG](#), der Erhaltung der Konkursforderungen gemäss Artikel 244 [SchKG](#) oder der Auskunftserteilung im Rahmen der Gläubigerversammlungen. Des Weiteren nimmt das Konkursamt polizeiliche Hilfe in Anspruch, wenn die Räumlichkeiten und Behältnisse nicht geöffnet werden (vgl. Art. 222 [SchKG](#)).

Die Betreibungs- und Konkursämter entscheiden dabei nach eigenem Ermessen unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips, ob eine polizeiliche Zuführung erfolgen soll. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprochen, wenn der Schuldner oder der Konkursit einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet, die persönliche Anwesenheit des Schuldners oder des Konkursiten erforderlich ist und diesem die polizeiliche Vorführung angedroht wurde (BGE [87 III 87](#) Erw. 4). Beispielsweise wird der Schuldner im Rahmen der Praxis des Konkursamtes Luzern jeweils zusätzlich ein weiteres Mal vorgeladen. Die Art und Weise der Zuführung und ob zur Sicherstellung der Zuführung eine Person in den Polizeigewahrsam genommen werden muss, ist Sache der zuständigen Polizei. In der Praxis stellt sich öfters die Problematik, dass die Polizei bei den Zuführungsaufträgen der Betreibungs- oder Konkursämter die entsprechenden Personen nur ohne genügende Vorankündigung zuführen können.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Teilweise werden nur die gesetzlichen Grundlagen für das bereits praktizierte polizeiliche Handeln verdeutlicht, wie beim Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von betreibungs- oder konkursrechtlichen Zuführungen oder bei der Fahndung nach verurteilten Personen. Das zieht keine finanziellen und personellen Auswirkungen nach sich. Finanzielle und personelle Auswirkungen zeitigen aber der Einsatz der anderen Datenbearbeitungsinstrumente. Für die Beschaffung der notwendigen Systeme für die AFV ist je nach Ausstattung mit Investitionskosten in der Höhe von rund 300'000 Franken und jährlichen Unterhaltskosten von rund 20'000 Franken zu rechnen. Für die Nutzung der Informationsplattformen Picar und PicSel, die bereits vorhanden sind, fallen lediglich wiederkehrende Kosten für die Software und die Wartung an. Hier handelt sich um jährlich je rund 20'000 Franken. Die Umsetzung des aktuell verfolgten Projekts «Vision 2025» zur Schaffung einer gemeinsamen Einsatzleitzentrale für die Zentralschweiz wird aufgrund der baulichen Investitionen in einem Sonderkredit zu behandeln sein.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Arbeit der Luzerner Polizei durch die neuen Datenbearbeitungsinstrumente erleichtert wird und die Effizienz in wichtigen Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung gesteigert werden kann. Zudem wird die Zusammenarbeit mit anderen Polizeikörpern verbessert und ebenfalls effizienter. Dank dieser Effizienzsteigerung wird die Verbrechensbekämpfung generell verbessert und es werden Ressourcen für andere Polizeiaufgaben frei, beispielsweise die klassische, kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit.



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch